

KANUFAHREN AUF DER WIESENT

Schwerwiegende Mängel bei den vorgelegten Verträglichkeitsuntersuchungen

Bootsverleiher prüfen mittlerweile selbst, ob die Wiesent noch befahrbar ist – mit „überraschenden Erkenntnissen“

Wie berichtet forderte der BUND Naturschutz nach dem Zwischenbericht Anfang Dezember 2020 das Landratsamt auf, die Ergebnisse dem Naturschutzverband zur internen Verwendung zu überlassen. Dies wurde u. a. auch vor dem Verwaltungsgericht im Jahr 2019 so vereinbart. Trotz schriftlicher Anfrage und Bitte musste der BUND Naturschutz bis März 2021 warten, um die Untersuchungen zu erhalten. Beide vorgelegten Verträglichkeitsuntersuchungen gelangen zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der Natura 2000 Gebiete durch den gewerblichen Bootsverkehr verursacht werden. Eine solche Feststellung aufgrund der vorgelegten Gutachten ist aus Sicht des BN aber grob fehlerhaft.

In diesem Zusammenhang wiegt besonders schwer, dass die „Untersuchung zur Beeinträchtigung von Fischhabitaten in der Wiesent durch Bootsbefahrung“ durch ein Büro überhaupt nicht in die Verträglichkeitsuntersuchung einbezogen wurde. Diese Untersuchung beschreibt explizit die Auswirkungen der Kanufahrten auf der Wiesent und informierte bereits im Zwischenstandsbericht über erhebliche Beeinträchtigungen auf die Fische und zeigt außerdem, dass erhebliche Unterschiede in der Besiedlungsdichte in Strecken mit und ohne Bootsbefahrung in der Wiesent bestehen.

Außer Acht gelassen wird im vom Landratsamt vorgelegten Gutachten auch, dass der Erhaltungszustand gerade nicht gut ist, die Daten da-

her vielmehr nahelegen, dass bei einer Fortsetzung des gewerblichen Bootsbetriebs wie bisher eine Verbesserung des Zustandes der Wiesent nicht eintreten kann. Auch mit Blick auf den Eisvogel erlauben die vorliegenden Daten einzig eine Aussage dahin, dass bei gewerblichem Bootsverleih der Erhaltungszustand weiterhin konstant in der schlechtesten Stufe bleibt.

Die vorgesehenen als „Schadensbegrenzung“ betitelten Maßnahmen wie Einbringung von Totholz, größeren Steinen, Nisthilfen für den Eisvogel oder Gehölzanpflanzungen legen bereits nahe, dass alle Akteure von Schädigungen durch den gewerblichen Bootsverkehr ausgehen, diese jedoch als solches nicht benennen möchten, um die drohende Feststellung der Unzulässigkeit des Bootsverkehrs in den Natura 2000-Gebieten zu vermeiden.

Der BN muss daher zum Ergebnis kommen, dass die Voraussetzungen für eine neue und insbesondere unbefristete Schifffahrtsgenehmigung für eine gewerbliche Bootsnutzung auf der Wiesent nicht gegeben sind. Zusätzlich fragt man sich beim BN, wie das Landratsamt mit gewerblichen Bootsverleihern umgehen möchte, die außerhalb des Landkreises Forchheim ihren Firmensitz haben, auf der Wiesent aber trotzdem gewerbliche Bootsfahrten anbieten bzw. anbieten möchten.

Vor dem Hintergrund weiterer Inhalte des Gutachtens musste der BN leider feststellen, dass die tatsächliche Situation an der Wiesent vor Ort offensichtlich völlig unzureichend dokumentiert worden ist.

Das Gutachterbüro schlägt als Schadensbegrenzungsmaßnahme die Pflanzung von Gehölzen am Wiesenufer vor. Hintergrund sind fehlende Ausweichmöglichkeiten und Versteckmöglichkeiten bzw. Ansitze für den Eisvogel. Der BN konnte Anfang April 2021 dokumentieren, dass an der Wiesent im genannten Bereich umfangreiche Baumfällarbeiten während der Vogelbrutzeit durchgeführt worden sind. Vom Ufer in das Wasser hereinragende Bäume und Zweige wurden beseitigt, die offensichtlich die Fahrer von Booten gefährden, behindern oder stören könnten. Ein Arbeiter vor Ort erklärte uns auf Anfrage, warum diese Maßnahmen durchgeführt wurden und dass man „(...) dies wegen der Kanufahrer mache.“



Abgesägte Ansitzwarten für Eisvogel, Foto: BN-OG Ebermannstadt

Auf der einen Seite werden für den Bootsverkehr vor Ort an der Wiesent umfangreiche Verkehrssicherungsmaßnahmen durchgeführt (die Verleiher haben eine Verkehrssicherungspflicht), auf der anderen Seite sollen wie im Gutachten angegeben, Pflanzungen am Ufer als Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden dadurch ad absurdum geführt! Wie ist dies fachlich zu beurteilen? Wurde die Naturschutzbehörde einbezogen? Beahlt die Öffentlichkeit für diese Maßnahmen, die während der Vogelbrutzeit durchgeführt wurden? Welche Interessen vertreten denn nun die Behörden, die sich um die Belange des Naturschutzes kümmern (sollten)?

Abschließend zeigt eine weitere Festsetzung der aktuellen Schifffahrtsgenehmigung (siehe Auszug kursiv) „sehr eindrucksvoll“, welche Entscheidungsgrundlagen bei Niedrigwasser herangezogen werden. Der September 2021 war äußerst niederschlagsarm, mit Pegelständen unter 115 cm.

Ab einem Pegelstand von 115 cm am Pegel Muggendorf kann das Landratsamt Forchheim die Befahrung von Flachwasserbereichen untersagen. Die Behörde kann sich dabei folgenden Verfahrens bedienen: Unterschreitet dieser Pegel den Pegelstand von 115 cm, wird die Strecke nachmittags von einem Mitarbeiter der Bootsvermieter befahren und

die Befahrung protokolliert. (...) Ist eine Befahrung z. B. durch Aufsitzen und notwendiges Aussteigen nicht mehr möglich, darf die Strecke ab dem Folgetag nicht mehr befahren werden, bis sich die Verhältnisse im Gewässer im notwendigen Umfang verbessert haben. Über Einschränkungen der Befahrung kann die Behörde auch auf Grund eigener Erkenntnisse entscheiden.

Raten Sie mal, zu welchen Ergebnissen diese Flussbefahrungen wohl geführt haben! Die Auflösung folgt in der nächsten Ausgabe der brennessel.

*Christian Kiehr
und „Arbeitsgruppe Wiesent“*